



Waldkindergarten Ugental e.V. Talhof 1 89522 Heidenheim Tel: 0152/ 26 57 35 82

Satzung des Waldkindergartens Ugental e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Ugental e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Talhof 1 89522 Heidenheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in der pädagogischen Arbeit mit Kindern.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Die Gründung und Inbetriebnahme eines Waldkindergartens nach dem Kinderbetreuungsgesetz des Landes Baden Württemberg. Die Erziehung und Pflege der Kinder erfolgt ganzjährig in freier Natur.
- b. Die Beratung der Eltern der angemeldeten Kinder im Hinblick auf die bei der Durchführung des Konzepts zu beachtenden Besonderheiten.
- c. Die sozialpädagogische Evaluation und Reflexion der Kindergartenarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung (AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er ist sowohl konfessionell als auch parteipolitisch nicht gebunden;
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Betrieb der Waldkindergartengruppe erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Zusammenarbeit mit den Eltern der angemeldeten Kinder und dem Elternbeirat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Im Verein gibt es aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Mutter oder der Vater, deren Kind oder Kinder den Waldkindergarten Ugental besuchen. Alle anderen Mitglieder sind Fördermitglieder. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die das Ziel des Vereins unterstützen möchten.
3. Die aktive Mitgliedschaft wird begründet durch willentliche Erklärung gegenüber dem Verein und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
4. Die Fördermitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag jede juristische und jede natürliche volljährige Person erwerben die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
5. Die aktiven Mitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Fördermitglieder können ihren Mitgliedsbeitrag selbst festlegen. Ein Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Das pädagogische Fachpersonal ist automatisch mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrages Mitglied im Verein. Das pädagogische Fachpersonal bleibt beitragsfrei.
7. Nach Austritt des/r Kindes/r aus dem Waldkindergarten ist es möglich, von der aktiven Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft zu wechseln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls beim Übertritt des letzten Kindes in die Schule, es sei denn, es erfolgt ein Antrag auf Fördermitgliedschaft gemäß § 4 Ziff. 7.
2. Der Austritt nach § 5 Ziff 1 Satz 1 erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Quartals erklärt werden und muss per Einschreiben an den Vorstand geschickt werden.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand, ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Mit dem Zugang des begründeten Beschlusses ist der Ausschluss wirksam.
4. Endet die Mitgliedschaft, erlöschen alle Ansprüche aus dieser. Die Ansprüche auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen bleiben unberührt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Idee des Waldkindergartens und die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen des Waldkindergarten Ugentals zu wahren.

2. den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden.
3. dem Verein, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben zu machen; Anschriftenwechsel sind zeitnah mitzuteilen.

§ 7

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Erste/r Vorstandsvorsitzende und sein/e Stellvertreter/In

§ 8

Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat zur Aufgabe, allen aktiven Mitgliedern Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus wird sie einberufen, sobald das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuberufen; die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.
4. Der Nachweis der erfolgten Einladung der Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgerecht an alle Mitglieder versandt worden ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a. die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- b. das Entgegennehmen des Rechenschafts- und Kassenberichts;
- c. die Genehmigung des Haushaltsplanes;
- d. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
- e. Erörterung der Jahresabschlüsse und des Haushaltsplanes;
- f. die Beschlussfassung über die besonders durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und über vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegten Anträgen;
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/ die Vorstandsvorsitzende des Vereins. Es kann eine/n Versammlungsleiter/In und eine/n Protokollanten/In durch die Mitgliederversammlung berufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei aktiven Mitgliedern hat jede Familie nur eine Stimme, wobei im Falle der

- Verhinderung eine Übertragung der Stimme auf das jeweilige andere Elternteil möglich ist.
4. Beschlüsse erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter der Sitzung zu unterzeichnen.
 5. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
 6. Die Abstimmung ist nur auf Antrag geheim.
 7. Im Protokoll muss enthalten sein:
 - Ort, Datum und Zeit der Versammlung;
 - Der Name des Versammlungsleiters;
 - Die Namen der erschienenen Mitglieder;
 - Die Tagesordnung;
 - Die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse;
 - Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut aufzunehmen;
 8. Jedes Mitglied (Mitgliederversammlungen) und jedes Vorstandsmitglied (Vorstandssitzungen) hat das Recht die jeweiligen Protokolle jederzeit einzusehen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern des Waldkindergartens. Dem Vorstand soll ein Mitglied des pädagogischen Fachpersonals angehören.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Wahl ist auf Antrag geheim. Sie kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen; die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen, wenn dies von einem aktiven Mitglied verlangt wird.
6. Sollte ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ausscheiden, ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied für den Vorstand einzusetzen. Veränderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bis dahin ist das neu eingesetzte Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat die ihm durch Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
8. Die Geschäftsführung obliegt den Vorstandsmitgliedern gemeinsam. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Zur Abwicklung der Buch- und Kassenführung bestimmt der Vorstand einen/ eine Rechner/In.
9. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In der Geschäftsordnung kann hiervon abweichen geregelt werden, welche Aufwendungen mit einer Aufwandsentschädigung vergütet werden sollen.
10. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle von Stimmengleichheit (Pattsituation) entscheidet die Stimme des

Vorstandsvorsitzenden.

In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied selbst betreffen, ruht dessen Stimmrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Stellvertreter/in an der Sitzung teilgenommen haben und der Sitzungstermin ordnungsgemäß den einzelnen Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben wurde.

11. An den Sitzungen des Vorstandes können der Sprecher oder die Sprecherin des Elternbeirats teil nehmen. Sie sind aber nicht stimmberechtigt.
12. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund nach deren Anhörung während einer laufenden Amtszeit durch mehrheitlichen Beschluss das Vertrauen entziehen.

§ 11

Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter

1. Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus ihrer Mitte den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes unter Angabe einer Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlung soweit kein anderer Versammlungsleiter bestimmt ist.
2. Der Vorstandsvorsitzende und ggfls. sein Stellvertreter sind allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB zu vertreten.

§ 12

Finanzwesen

1. Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Elternbeiträgen der im Waldkindergarten angemeldeten Kinder, öffentlichen Zuschüssen, Spenden sowie den Einnahmen aus Veranstaltungen.
2. Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, welcher der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
3. Die aktiven Mitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Fördermitglieder können ihren Mitgliedsbeitrag selbst festlegen. Ein Mindestbeitrag wird jedoch ebenfalls durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Zahlung der Vereinsbeiträge erfolgt per Lastschrifteinzug oder Überweisung und wird zum Beginn eines Kalenderjahres fällig.

§ 13

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/Innen, die nicht im Vorstand sind. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch – und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Entlastung von Vorstand und Rechner/In erfolgt nach dem Bericht der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der gültig stimmenden Mitgliedern erfolgen.
2. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.
3. Die Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.
4. Sollte die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben sein, wird mit einer Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen; diese kann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins dem Landesverband der Wald- und Naturkindergärten in Baden Württemberg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt ab Beschluss im Juli 2013.

Falls infolge Beanstandungen durch das Registergericht oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden; er gibt die Änderungen den Mitgliedern umgehend, spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis. Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Heidenheim, den 12.07.2013

1. Die Satzung wurde am 12.07.2013 durch die Gründungsversammlung beraten und beschlossen.
2. Mit der Eintragung in das Vereinsregister am 17.07.2013 wurde auch die vorgelegte Satzung durch das Amtsgericht Heidenheim unter der VR Nummer 1118 genehmigt.
3. Eine erste Satzungsänderung wurde bei der Mitgliederversammlung am 27.09.2013 beschlossen.